



Hebammen
Verband
Baden-Württemberg

Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

Jutta Eichenauer
1. Vorsitzende
Hebammenverband Baden-Württemberg

Schöntaler Straße 66
71522 Backnang
Tel. 07191 9338394

1.vorsitzende@hebammen-bw.de
www.hebammen-bw.de

Christel Scheichenbauer
2. Vorsitzende

Neckargasse 12
71726 Benningen
Tel: 07144 982616

2.vorsitzende@hebammen-bw.de

Versand ausschließlich per Mail

Backnang, 18.10.2022

Änderung der LandesCoronaSchV Baden-Württemberg, gültig seit dem 01.10.2022

Liebe Mitglieder,

wir haben endlich Antworten aus dem Ministerium erhalten und können Ihnen Nachfolgendes zur Kenntnis geben, unsere Ergänzungen sind in grüner Schriftfarbe als solche zu erkennen:

Für Patienten und Besucher von Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe u.a. besteht eine FFP2-Maskenpflicht (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Diese Maskenpflicht hat der Bundesgesetzgeber bundesweit erlassen und sie gilt daher auch in Baden-Württemberg. Patienten, Besucherinnen und Besucher von Hebammenpraxen als Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe sind von dieser Maskenpflicht umfasst.

Von der hier bundesweit geltenden FFP2-Maskenpflicht ausgenommen sind u.a. Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, und gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen (§ 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG). Eine weitere Ausnahme von der FFP2-Maskenpflicht gilt dann, wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht (§ 28b Abs. 1 Satz 6 IfSG). Für weitere

Informationen dürfen wir Sie an das Bundesministerium für Gesundheit verweisen. Dessen Informationen zum IfSG sind hier abrufbar:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/ifsg/faq-ifsg.html>.

Die aufgeworfene Frage nach der FFP2-Maskenpflicht während der Rückbildungsgymnastik (gilt unserer Ansicht nach auch für Geburtsvorbereitungskurse) müssen Anbieterinnen und Anbieter solcher Leistungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Eigenart der jeweiligen Behandlung in eigener Verantwortung bewerten. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das Bundesministerium für Gesundheit als den Normgeber.

Aktuell besteht zudem nicht die Möglichkeit, bei Vorlage eines Test-, Genesenen- oder Impfnachweises von der FFP2-Pflicht abzusehen (unserer Ansicht nach können Sie unabhängig davon hier Ihr Hausrecht ausüben und Teste verlangen). Dies ist nur dann vorgesehen, wenn weitere Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen Kritischen Infrastrukturen erforderlich sind (§ 28b Abs. 2 Sätze 3 und 4 IfSG) und von den Ländern entsprechende Regelungen erlassen wurden (z.B. Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen). Derartige Regelungen bestehen jedoch aktuell nicht.

Für das Personal in Hebammenpraxen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Corona-Verordnung - CoronaVO).

Sofern Hebammen in einem Krankenhaus tätig werden, gilt für sie eine FFP2-Maskenpflicht (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG).

Eine Pflicht, ein Hygienekonzept vorzuhalten, besteht aktuell für Hebammen bzw. Hebammenpraxen nicht. In Baden-Württemberg gilt lediglich die Empfehlung, eine ausreichende Hygiene einzuhalten (§ 2 CoronaVO). (Es kann jedoch sein, dass Ihr örtliches Gesundheitsamt das verlangt, deshalb empfehlen wir unbedingt ein entsprechendes Konzept bereit zu halten)

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Eichenauer